

Abweichungen von den in § 12 der FPromO Phil der FAU getroffenen Regelungen zur Durchführung von mündlichen Promotionsprüfungen

Ausführungsbestimmungen

[basierend auf der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –]

Erlassen durch den Dekan der Philosophischen Fakultät am 29. April 2020, ergänzt am 7. Juli 2022

1. Die mündliche Prüfung gemäß §12 FPromO ist unter Einhaltung der Regelungen der Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – EFernPO – auf zwei Arten möglich:
 - a. Falls alle Prüfungsbeteiligten einverstanden sind und eine Anreise zum Prüfungsort möglich ist, kann unter Wahrung der Auflagen und Maßstäbe des Robert-Koch-Instituts und des Hygieneleitfadens der FAU die Prüfung in Präsenzform stattfinden. Das Einverständnis der Prüfungsbeteiligten wird formlos per Email an das Promotionsbüro mitgeteilt.
 - b. Die Prüfung kann alternativ nach begründetem, formlosem Antrag der bzw. des Promovierenden an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses online als Video-Konferenz stattfinden. Dabei ist eine Bildübertragung und die Nutzung eines von der FAU bereitgestellten Videokonferenz-Instruments verpflichtend. Mit dem Antrag erklärt die bzw. der Promovierende schriftlich, dass sich während der Prüfung keine zweite Person im Raum befindet und keine Hilfsmittel außer der zur Präsentation und Teilnahme an der Videokonferenz notwendigen Geräte genutzt werden. Der Antrag kann elektronisch eingereicht werden. Das unterschriebene Original ist nachzureichen.
2. Die Dissertation sowie die notwendigen Prüfungsunterlagen werden durch das Promotionsbüro den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt. Zum Beitritt zur Video-Konferenz lädt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ein und führt das Prüfungsprotokoll. Durch ihre bzw. seine Unterschrift wird die gesamte Notengebung bestätigt. Im Falle eines längeren Abbruchs der audio-visuellen Verbindung ist die Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt zu wiederholen.
3. Diese Ausführungsbestimmungen erlöschen automatisch, wenn die Corona-Satzung außer Kraft tritt.
4. Diese Ausführungsbestimmungen werden auf zwei Arten bekannt gegeben: (a) per Email an alle promotionsberechtigten Hochschullehrer/innen der Fakultät mit der Bitte, sie den Promovierenden in ihrem Bereich mitzuteilen; (b) auf der Homepage der Fakultät sowie der Homepage des Graduiertenzentrums.